



Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

Sonderprogramm EPU-Förderung

Förderung der 1. Anstellung bei einem Ein-Personen-Unternehmen

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.09.2010

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Arbeitslosigkeit abzuschwächen, Unternehmen in Wachstumsbranchen zu unterstützen und einen Anreiz zu schaffen, um eine erste Hürde für das Wachsen des Unternehmens, das in der Anstellung der ersten Arbeitskraft liegt, zu überwinden. Ziel ist weiters die Ergänzung zum Arbeitsmarktpaket II des Bundes und damit auch die Erhöhung des vom Bund geschaffenen Anreizes zur Anstellung von Arbeitskräften. Mit der zeitlich befristeten Förderung der Anstellung der ersten Arbeitskraft bei einem Ein-Personen-Unternehmen durch Gewährung eines regelmäßigen monatlichen Zuschusses zu den Lohnkosten sollen diejenigen Unternehmen erreicht werden, die tatsächlich Bedarf an der Anstellung einer Arbeitskraft haben, gleichzeitig werden neue Arbeitsplätze geschaffen.

§ 2 Gegenstand

Es werden zeitlich befristet Lohnkosten für die Anstellung der ersten Arbeitskraft bei einem Ein-Personen-Unternehmen gefördert. Die Förderung erfolgt in Form eines Aufrufes. Es werden die ersten 100 Unternehmen gefördert, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Der Förderzeitraum pro geförderter Arbeitskraft beträgt ein Jahr.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können Ein-Personen-Unternehmen ohne geringfügig Beschäftigte mit Unternehmenssitz in Tirol sein.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt und beträgt

a) bei Anstellung von Vollzeitbeschäftigten für

- Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 200,-- monatlich
- Personen über 24 Jahre € 150,-- monatlich

b) bei Anstellung von Teilzeitbeschäftigten ab 20 Stunden bis zur Vollzeitbeschäftigung für

- Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 100,-- monatlich
- Personen über 24 Jahre € 80,-- monatlich

2. Der Aufruf wird auf 100 Förderfälle beschränkt. Gefördert werden die ersten 100 Ein-Personen-Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.
3. Der Förderzeitraum pro geförderter Arbeitskraft beträgt 1 Jahr.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten

Gefördert werden Lohn- und Lohnnebenkosten. Nicht gefördert werden Sach- und Ausbildungskosten.

2. Kumulierung

Förderungen anderer Institutionen, insb. die Lohnnebenkostenförderung des Bundes – EPU Förderung des AMS und die Förderung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG) sind kumulativ unter Einhaltung der Regelungen der Rahmenrichtlinie zulässig und beim Förderansuchen bekannt zu geben.

§ 6 Weitere Fördervoraussetzungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die arbeits- und sozialrechtlichen sowie die kollektivvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Förderung ist an den Nachweis der Anmeldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt gebunden. Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Ansuchen

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich spätestens 4 Wochen nach Anstellung der Arbeitskraft beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über die Anstellung der Arbeitskraft
- b) Nachweis über die Anmeldung der Arbeitskraft bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- c) Gewerberegisterauszug bzw. Nachweis über die Befugnis zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit
- d) Erklärung über die in den vergangenen zwei Jahren und im laufenden Steuerjahr erhaltene/n De-Minimis-Beihilfe/n
- e) Nachweis über sonstige Lohn- bzw. Lohnnebenkostenförderungen

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Die Genehmigungen erfolgen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in der Reihenfolge des Einlangens der Förderanträge und nach Maßgabe der im jeweiligen Fördertopf noch zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. § 4 Z 2).

4. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages aufgrund der Förderungsentscheidung erfolgt quartalsmäßig im Nachhinein auf das vom Förderungswerber bekannt zu gebende Konto.
- b) Die letzte Rate wird nur nach Vorlage eines Nachweises über das aufrechte Arbeitsverhältnis angewiesen.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Förderansuchen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, werden nach der bisherigen Richtlinie bearbeitet.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.09.2010 in Kraft und gilt bis 31.12.2012. Anträge, die nach dem 01.09.2010 einlangen, werden nach dieser Richtlinie bearbeitet. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2011 beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein.